

# Allgemeine Lieferungs-, Zahlungs- und Einkaufsbedingungen (ALZEB)

Stand Oktober 2025

## 1. Allgemeines

Für sämtliche Verträge, Aufträge, Lieferungen und Leistungen von Batz+Burgel GmbH u.Co.KG gelten die nachstehenden Allgemeinen Lieferungs-, Zahlungs- und Einkaufsbedingungen. Abweichungen von diesen ALZEB – insbesondere die Geltung von AGB des Lieferanten, oder Bestellers, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

Eines Widerspruchs gegen die Geltung der AGB des Lieferanten oder Bestellers bedarf es auch dann nicht, wenn der Lieferant oder Besteller später als wir auf die Geltung seiner AGB verwies.

## 2. Vertragsabschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen. Sonstige Vereinbarungen kommen nur zustande durch unsere schriftliche Bestätigung. Weicht unsere Auftragsbestätigung von unserem Angebot ab, so ist die Auftragsbestätigung maßgebend, wenn der Kunde oder Lieferant nicht innerhalb von 7 Tagen widerspricht.
- Unsere Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung einer vertretungsberechtigten Person von Batz+ Burgel GmbH u.Co.KG.
- Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu den geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform. Mündliche und telefonische Absprachen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.
- Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung oder in dem Bestätigungsschreiben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

## 3. Lieferung

Voraussetzung für die Lieferungspflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn wir nach Vertragsabschluss Auskünfte erhalten, welche die Gewährung eines Kredits in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe nicht völlig unbedenklich erscheinen lassen oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellungen, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung, Übergang usw. oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger besteht oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht zahlt, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder soweit andere Zahlungen als Barzahlung vereinbart sind, Barzahlung zu verlangen. Darüber hinaus werden noch offene Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit sofort fällig.

## 4. Rücknahme

Für mit unserer Zustimmung zurückgegebene und noch einwandfreie Ware berechnen wir anteilige Kosten mit 10% des Verkaufspreises zuzüglich Verpackung und Rückfracht.

## 5. Gefahr

Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht auf den Käufer über, wenn die Lieferung unser Werk/Lager verläßt oder ihm zur Verfügung gestellt wird. Der Transport der Ware geschieht stets auf die Gefahr des Käufers, auch bei Verkäufen frachtfrei, fob oder cif. Die Wahl des Transportmittels steht uns zu.

## 6. Lieferungs- und Abnahmepflichten

- Lieferfristen beginnen nicht bevor alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle von ihm zu schaffenden Voraussetzungen erfüllt hat. Liefertag ist der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Teillieferungen sind zulässig.
- Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch bei Arbeitskämpfen, Störungen im eigenen Betriebsablauf und sonstigen Störungen, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, Störungen im Betriebsablauf unserer Unterpelanten einschließlich der Transportunterbrechungen, Störungen durch Maßnahmen der öffentlichen Hand und Störungen der Verkehrswege. Wird die Lieferung infolgedessen unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatz unsere Lieferpflicht. Weist der Besteller nach, daß die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.
- Bei Rahmenabschlüssen, Metalleindeckungen und Abrufaufträgen können wir ab 3 Monaten nach Auftragsbestätigung die noch fehlende verbindliche Einteilung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der Lieferung Schadenersatz zu fordern.
- Wünscht der Besteller, daß für die Produktverwendung notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen vorab zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluß, gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers.
- Ist eine Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft auf eigene Kosten durchzuführen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahren des Bestellers einzulagern. Damit gilt die Ware als abgenommen.

## 7. Angebot und Preise

Die Preise gelten ab Werk/ Lager ausschließlich Verpackung und Fracht. Es sind Grundpreise (ohne Mehrwertsteuer). Wir sind berechtigt, Preiserhöhungen durch gestiegene Rohstoffpreise und Löhne, die bis zum Tage der Lieferung bzw. Rechnungserteilung eintreten, vom Käufer zu verlangen. Die Anlieferung erfolgt bei Bestellungen bis zu 500 kg unfrei, bei Bestellungen von über 500 kg gegen anteilige Kostenberechnung. Zusatz kosten durch Eil- oder Expressversand oder besondere Beschaffenheit des Gutes etc. gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers, ebenso Mehrfrachten nach entfernteren Stationen als vereinbart.

## 8. Beschaffenheit Maße, Gewichte und Liefermengen

- Soweit diese Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen und nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Beschaffenheit der Erzeugnisse DIN-Normen.
- Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen geben wir nach bestem Wissen an. Für den Verwendungszweck vertretbare Abweichungen von Maßen, Gewichten und sonstigen technischen Werten berechnen nicht zu Beanstandungen.
- Fertigungs- oder versandbedingte Abweichungen auf Gewichte und Stückzahl bis zu 10% sind sowohl hinsichtlich der gesamten Auftragsmenge als auch der einzelnen Teillieferung gestattet.
  - Für die Abrechnung sind die in unseren Lieferscheinen angegebenen Gewichte, Mengen und Stückzahlen maßgebend. Reklamationen dieser Angaben können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Woche nach Ablieferung bei uns eingehen

## 9. Mängel

- Der Besteller hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel ebenso unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge können Ansprüche aus der Haftung für Mängel der Lieferung nicht mehr geltend gemacht werden.
- Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Besteller ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt, ohne unsere Zustimmung darf bei Verlust der Gewährleistungsansprüche an den bemängelten Waren nichts geändert werden.
- Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rückgabe der beanstandeten Ware - Gewicht gegen Gewicht - kostenlos Ersatz leisten oder den Rechnungswert gutschreiben. Für weitergehende Schadenersatzansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, haften wir gegenüber dem Besteller nur, wenn uns ein Verschulden an dem von uns verursachten Schaden trifft.
- Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden. Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir ebenfalls nach Maßgabe der Abschnitte a) – c). Auf Schadenersatz haften wir nur, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Besteller gegen den eingetretenen Schaden abzusichern.
- Werden Ausfallmuster dem Besteller zur Prüfung eingesandt, so haften wir nur dafür, daß die Lieferung entsprechend dem Ausfallmuster unter Berücksichtigung vereinbarter Berechtigungen ausgeführt wird. Fremdmuster, die der Besteller zur Konkretisierung seiner Bestellung vorlegt, gelten als ungefähre Grundlage der Lieferung.
- Wenn wir den Besteller beraten haben, haften wir für die Funktionstauglichkeit und die Eignung der Ware für den Verwendungszweck des Bestellers nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung unter der Voraussetzung, daß der Besteller alle Informationen erteilt hat, die für die ordnungsgemäße Erbringung unserer Leistung erforderlich waren.
- Gewährleistungsansprüche, auch wegen versteckter Mängel, verjähren in 6 Monaten ab Lieferung oder Leistung, bei Vereinbarung einer längeren Gewährleistungsfrist mit deren Ablauf.
- Alle Ersatzansprüche gegen uns verjähren spätestens 3 Jahre ab Lieferung oder Leistung.
- Vorstehende Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Waren.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlicher Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Käufer steht uns das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren zum Rechnungswert der anderen Waren einschließlich der Aufwendungen für die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Der Käufer tritt seine Eigentumsrechte hieran an uns ab und verwahrt die Gegenstände für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Forderungen des Käufers aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, dem Dritten die Abtretung an uns, unter Angabe der Höhe unserer Forderung, bekanntzugeben. Er darf unser Eigentum und eventuell durch Verarbeitung, Verbindung und Vermischung entstandene Gegenstände nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt und nur gegen Bar oder Wechsel veräußern. Bei Hergabe von Wechseln oder Schecks oder sonstiger nur erfüllungshalber erbrachter Leistungen durch den Käufer gilt die Bezahlung erst mit der Bareinlösung als durchgeführt. Bar- oder Scheckzahlung verbunden mit Finanzierungswechseln, wo wir Unterschritt als Aussteller geleistet haben, heben unseren Eigentumsvorbehalt nicht auf.

## 11. Zahlung

Unsere Zahlungen sind nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar, soweit auf der Vorderseite nichts anderes vereinbart wird. Wechsel können nur nach Vereinbarung, vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und nur zahlungshalber angenommen werden. Diskontspesen und Stempelposten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zielüberschreitungen werden wir Verzugszinsen von mindestens 3 % per anno über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen. Vertreter und Fahrer sind grundsätzlich zur Entgegennahme von Zahlungen und Schecks nicht bevollmächtigt. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen aus irgendwelchen Gründen zurückzubehalten oder gegen unsere Forderungen aufzurechnen.

## 12. Verpackung

- Die Ware wird in einer Transportverpackung (§ 3 Abs.1 Nr.1 VerpackV) geliefert, die Kosten trägt der Käufer.
- Die Transportverpackung wird während unserer geschäftstüblichen Öffnungszeiten zurückgenommen (§ 4 VerpackV). Die Transportverpackung ist sortiert (Holz, Pappe, Folie, Metalle, etc.) zurückzugeben. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Käufer. Die sofortige Rückgabe an den zulliefernden Transporteur ist ausgeschlossen.
- Bei Selbstsorgung erfolgt keine Kostenübernahme.

## 13. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus Verträgen mit uns sich ergebenden Verpflichtungen, auch für Urkunden-, Scheck- und Wechsel klagen ist Friedberg. Für den Fall, daß der Käufer nicht Vollkaufmannseigenschaft besitzt, gilt diese Gerichtsstandvereinbarung jedenfalls für das Mahnverfahren. Die Nichtigkeit einzelner dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Es gilt nur deutsches Recht.